

### **Benötige ich immer einen Erbschein, wenn ich Erbe bin?**

Der Erbschein ist ein Zeugnis darüber, wer Erbe geworden ist. Es hängt also davon ab, ob jemand (z.B. die Bank oder Sparkasse) einen Nachweis über die Erbenstellung verlangt. In vielen Fällen ist es bei Vorliegen eines oder mehrerer Testamente/Erbverträge ausreichend, wenn der Erbe sich durch Vorlage von beglaubigten Abschriften der Testamente/Erbverträge und des Eröffnungsprotokolls als Erbe ausweist. Sofern ein Grundstück zum Nachlass gehört ist in jedem Fall ein Erbschein erforderlich.

### **Erhält jeder Erbe eine Ausfertigung des Erbscheins, sofern mehr als ein Erbe vorhanden ist?**

Das Nachlassgericht versucht, die Anzahl der im Umlauf befindlichen Ausfertigungen zu begrenzen. Bei einer Erbengemeinschaft handelt es sich um eine solche zur gesamten Hand. Es können daher ohnehin nur alle Erben gemeinschaftlich handeln und über den Nachlass verfügen. Weitere Ausfertigungen werden nur auf Antrag erteilt.

### **Wo bekomme ich eine Apostille?**

Zur Verwendung eines Erbscheins im Ausland wird oft eine Apostille benötigt. Wurde der Erbschein vom Amtsgericht Neubrandenburg erteilt, wenden Sie sich bitte unter Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins an das Landgerichts Neubrandenburg.

### **Wie hoch sind die Erbenfreibeträge?**

Hierzu kann das Nachlassgericht keine Auskünfte geben. Wenden Sie sich daher bitte an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Anwalt/Notar) oder an einen Steuerberater.

### **Wo wurde der Verstorbene beerdigt?**

Die Bestattung ist Angelegenheit der Angehörigen. Sind keine Angehörigen bekannt, erfolgt die Bestattung durch das Ordnungsamt. Das Nachlassgericht hat keinen Einfluss auf die Bestattung und gibt diese auch nicht in Auftrag. Auch wird das Nachlassgericht nicht über eine erfolgte Bestattung in Kenntnis gesetzt.

### **Die Polizei hat mich an das Nachlassgericht verwiesen, weil die Wohnung des Verstorbenen versiegelt ist.**

Wohnungsschlüssel werden grundsätzlich beim Vermieter verwahrt, mit diesem muss daher die Öffnung/Herausgabe abgestimmt werden.

### **Mein Mieter ist gestorben. Was kann ich tun?**

Sie können das zuständige Nachlassgericht schriftlich über das Ableben Ihres Mieters informieren und erfragen, ob Erben bekannt sind.

Hierzu reichen Sie bitte unbedingt eine Kopie des Mietvertrages als Nachweis Ihres berechtigten Interesses ein. Andernfalls kann Ihnen keine Auskunft erteilt werden.

Sind keine Erben beim Nachlassgericht bekannt, prüft dieses, ob besondere Nachlasssicherungsmaßnahmen zu treffen sind. Hierzu werden auch Informationen zu eventuell vorhandenem Vermögen des Verstorbenen benötigt. Es dient daher der Verfahrensbeschleunigung,

wenn mit der Anfrage mitgeteilt wird, bei welcher Bank der Verstorbene das Konto unterhielt, von dem die Mietzahlungen erfolgt sind.

Bezüglich etwaiger Fragen, welche Rechte und Pflichten Sie nun als Vermieter haben, wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Anwalt/Notar). Das Nachlassgericht kann Ihnen hierzu keine Informationen geben.

### **Ich möchte ein Haus erwerben, dessen Eigentümer verstorben ist.**

Auskünfte zum Verfahren können nur an Personen erteilt werden, die ein berechtigtes Interesse haben. Als Kaufinteressent gehören Sie leider nicht zu diesem Personenkreis, so dass Ihnen keine Mitteilung über eventuelle Erben gemacht werden kann.

### **Ich habe eine Forderung gegen den Verstorbenen.**

Wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse nachweisen, können Sie Auskunft über mögliche Erben des Verstorbenen erhalten. Ihre Anfrage stellen Sie bitte ausschließlich schriftlich unter Vorlage eines Nachweises (Kopie der Rechnung, Forderungsaufstellung, Vertragsunterlagen).

Wenn Sie wissen wollen, wie Sie Ihre Forderung gegen die Erben oder den Nachlass geltend machen können, müssen Sie sich rechtlich beraten lassen (Anwalt/Notar). Das Amtsgericht ist nicht zu einer Rechtsberatung befugt.

### **Was ist, wenn ich keinen Kontakt zum Erblasser hatte?**

Sofern kein Kontakt zum Erblasser bestand, kann zur Bestätigung des Versterbens eine Melderegisterauskunft beim Einwohnermeldeamt eingeholt werden. Eine Anfrage beim Nachlassgericht ist ebenfalls möglich.

### **Werde ich vom Nachlassgericht über einen Erbfall informiert?**

Das Nachlassgericht informiert einen Erben ausschließlich in den folgenden Fällen über den Anfall einer Erbschaft:

- a) im Rahmen der Eröffnung eines oder mehrerer Testamente/Erbverträge (die Ausschlagungsfrist beginnt in diesen Fällen auch erst mit Eingang der Post vom Nachlassgericht),
  - b) nach der Ausschlagung eines vorrangig berufenen Erben, sofern dem Gericht die Adresse des durch die vorhergehende Erbausschlagung berufenen Erben bekannt ist,
- Sofern kein Kontakt zum Erblasser bestand, kann zur Bestätigung des Versterbens eine Melderegisterauskunft eingeholt werden. Eine Anfrage beim Nachlassgericht ist ebenfalls möglich. Für die Erklärung einer Erbausschlagung ist die Sterbeurkunde nicht erforderlich.

### **Wie erfährt der erstberufene Erbe vom Anfall einer Erbschaft? Wann beginnt für diesen die Ausschlagungsfrist?**

Der erstberufene Erbe wird vom Nachlassgericht nur dann informiert, wenn ein Testament/Erbvertrag vorliegt. In den Fällen, in denen gesetzliche Erbfolge die Grundlage bildet, erfolgt eine Benachrichtigung des erstberufenen Erben nicht. Vielfach ist dem Nachlassgericht die Person des Erstberufenen nicht bekannt. Die Frist beginnt auch in diesen Fällen erst mit Kenntnis vom Anfall der Erbschaft. Dies kann zum Beispiel durch Mitteilung von einem anderen Verwandten oder einem Nachlassgläubiger erfolgen.

## **Was muss ich tun, um eine Erbschaft anzunehmen?**

Für die Annahme der Erbschaft gibt es keine Form- oder Fristvorschriften. Gegebenenfalls erklären Sie allein durch Ihr Verhalten, dass Sie die Erbschaft angenommen haben. Lassen Sie sich daher ggf. rechtlich beraten (Anwalt/Notar), welche Handlungen Sie vornehmen dürfen, wenn Sie sich noch nicht entschieden haben sollten, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen. Das Nachlassgericht kann Ihnen hierzu keine Auskünfte erteilen. Allerdings gilt die Erbschaft automatisch als angenommen, wenn sie nicht frist- und formgerecht ausgeschlagen wird.

## **Ich bin möglicherweise Erbe geworden und benötige Auskunft über die Zusammensetzung des Nachlasses.**

Dem Nachlassgericht liegen hierzu in der Regel keine abschließenden Informationen vor. Insbesondere erhält das Nachlassgericht keine Mitteilungen von den Finanzämtern über vorhandenes Vermögen. Lassen Sie sich ggf. rechtlich beraten (Anwalt/Notar), um in Erfahrung zu bringen, wo Sie die entsprechenden Informationen bekommen können.

## **Wer ist Beteiligter im Eröffnungsverfahren?**

Zu den Beteiligten gehören die gesetzlichen Erben und die in der Verfügung von Todes wegen genannten Erben und Begünstigten (z.B. Vermächtnisnehmer).

## **Wer sind die gesetzlichen Erben?**

Bei den gesetzlichen Erben handelt es sich um diejenigen Personen, die Erben geworden wären, wenn es keine Verfügung von Todes wegen gäbe.

Zu den gesetzlichen Erben gehören neben dem Ehegatten die Abkömmlinge des Erblassers. Sind keine Abkömmlinge vorhanden: die Eltern des Erblassers. Sind diese oder ein Elternteil verstorben: die Geschwister bzw. von vorverstorbenen Geschwistern deren Abkömmlinge. Sind auch diese nicht vorhanden: die Großeltern des Erblassers.

## **Wie erfährt das Nachlassgericht vom Tod eines Testators?**

Die Mitteilung vom Versterben eines Testators erfolgt über das bei der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister.

## **Ich habe eine Mitteilung über die Testamentseröffnung erhalten - wie geht es jetzt weiter?**

Das eröffnete Testament sowie die beglaubigte Kopie des Eröffnungsprotokolls dienen als Erbnachweis zur Vorlage bei Banken und Versicherungen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an einen Angehörigen der rechtsberatenden Berufe (Anwalt/Notar), da das Amtsgericht nicht rechtlich beraten darf.